

Heidelberg, 15. September 2017

Fragen und Antworten zum IDW S 6 aus Sicht des IDW

WP/StB Bernhard Steffan

Antworten des IDW zu ausgewählten Anwendungsfragen – F & A IDW S 6

IDW S 6 - Ausblick

Antworten des IDW zu ausgewählten Anwendungsfragen – F & A IDW S 6

IDW S 6 - Ausblick

1991 IDW FAR 1/1991

- Orientierung an **Checklisten**
- Validierung der Sanierungsfähigkeit durch **Planverprobnungsrechnung**

2009 IDW S 6 (idF 2009)

- **Weiterentwicklung** des FAR 1/1991
- **2-stufiges** Verfahren:
 1. Prüfung Fortführungsfähigkeit
 2. Wettbewerbs- und Renditefähigkeit

2012 IDW S 6 (idF 2012)

- Im Kern: Keine neuen Anforderungen im Vergleich zu *IDW S 6* (2009), sondern im Wesentlichen **Klarstellungen**
- Stärkere Verzahnung **BGH-Rechtsprechung** mit betriebswirtschaftlichen Anforderungen an die nachhaltige Gesundheit des Unternehmens

2016 FAQ IDW S 6

- FAQ **ergänzen** *IDW S 6*
- Gibt Praxishinweise, **keine neuen Anforderungen**
- Vorgehen:
 - Studie mit **IFUS Institut**
 - **Gesprächsrunden** mit „Stakeholdern“, insb. Geschäftsbanken und Sparkassen, Warenkreditversicherer, Restrukturierungsberatungen

1

Wer darf Sanierungskonzepte gemäß IDW S 6 erstellen?

- Grds.: Erstellung von Sanierungskonzept **keine Vorbehaltsaufgabe** → jeder mit ausreichender Sachkunde
- IDW S 6 richtet sich nicht nur an WP → Erstellung nach IDW S 6 **auch von Angehörigen anderer Berufsgruppen**
- BGH v. 04.12.1997 – IX ZR 47/97, Tz. 25 m.w.N.: Für die Prognose der Durchführbarkeit ist auf die Beurteilung eines **unvoreingenommenen** - nicht notwendigerweise unbeteiligten -, **branchenkundigen Fachmanns** abzustellen
- **Problem:** Beurteilung der Insolvenzzreife (Stufe 1) = **Rechtsberatung**? Durch Haftpflichtversicherung abgedeckt? (Bei WP/StB: § 5 I RDG sog. Annexkompetenz)
 - Lösung soweit erforderlich: **Erklärung** eines zur Erteilung von Rechtsrat Berechtigten (RA, WP, StB) + Gutachten beifügen

2

Gibt es ein **IDW S 6 light** für kleinere Unternehmen? (1/3)

- Vollumfängliche Beurteilung der Sanierungsfähigkeit ohne Betrachtung der **Kernbestandteile** nicht möglich:



- Die **Reduzierung des Umfangs** muss von der Vollständigkeit unterschieden werden
 - Umfang hängt ab von der Relevanz und der Komplexität der Sachverhalte
 - Fokussierung auf die tatsächlichen Krisenursachen und Erfolgsfaktoren des Geschäftsmodells sowie den damit verbundenen Strukturen und Prozessen
 - Grundsätze der Wesentlichkeit und Klarheit beachten

2

Gibt es ein **IDW S 6 light** für kleinere Unternehmen? (2/3)

- Solange die Kernbestandteile sachgerecht bearbeitet werden, kann der Konzeptersteller davon ausgehen, dass sein Urteil gerichtlich belastbar ist. Auch bei **weniger als 50 Seiten!**
 - Eigentliche **Kostentreiber** sind fehlende betriebswirtschaftliche Kompetenz und Planungssysteme
→ Umfang und Aufwand trennen!
- **IDW S 6 light nicht erforderlich!**

Gibt es ein **IDW S 6 light** für kleinere Unternehmen? (3/3)

- Beispiel: Analyse der Krisenursachen und –stadien bei einem kleineren Unternehmen

Krisenursachen / -stadien	Ref.	Stakeholder- krise	Strategie- krise	Produkt und Absatzkrise	Ergebnis- krise	Liquiditäts- krise	Insolvenz
Vertrauen der Banken als Hauptgläubiger nicht mehr gegeben. Übrige Stakeholder verhalten sich im üblichen Rahmen - Krise gegeben.	1						
Kostenführerschaft in der Textilspeidition misslingt. Aufwendungen für Personal und Fahrzeuge sind zu hoch.	2						
Anteil an deckungsbeitragsstarken Transportaufträgen ist gering, zudem kann SL für Kunden an anderem Standort aus operieren, wodurch Marge nochmal sinkt.	3						
Abhängigkeit von wenigen Großkunden im Bereich Transport führt nach Kündigung seitens eines Kunden zu drastischem Umsatzrückgang	4						
Trotz eingeleiteter Maßnahmen kann Cash Burn nicht gestoppt werden. Transportbereich erwirtschaftet negative Jahresergebnisse.	5						
Zahlungsunfähigkeit mit Verpflichtung zur Zahlung der Löhne und Gehälter im September 2013. Antragsstellung am 20. September 2013.	6						

Erläuterungen

- Die Gesellschaft befindet sich seit dem 1. Dezember 2013 in der Insolvenz. SL hat mit den vorliegenden Krisenursachen alle Krisenursachen aller Krisenstadien bis hin zur Insolvenz bereits durchlaufen
- Der in einem roten Kreis befindliche Status zeigt den momentanen Status

3

Wann sollte ein Sanierungskonzept „in Anlehnung an IDW S 6“ erstellt werden?

- *IDW S 6* = „Qualitätssiegel“
 - *IDW S 6* erfüllt → BGH-Anforderungen erfüllt
 - BGH-Anforderungen erfüllt → *IDW S 6* erfüllt
- Bezeichnung „in Anlehnung“ führt zu **Unsicherheit bei Stakeholdern**, ob BGH-Anforderungen erfüllt sind.
- Sind Kernbestandteile des *IDW S 6* (= BGH-Anforderungen) **unvollständig**
 - nicht vertretbares **Haftungsrisiko**
- Für Sanierungskonzept „in Anlehnung an *IDW S 6*“ gibt es **keinen Raum!**

4

Ist für die Sanierungsfähigkeit zwingend eine **branchenübliche Rendite** erforderlich?

- **durchgreifende Sanierung** erforderlich (BGH v. 21.11.2005 – II ZR 277/03)
 - = Wiederherstellung der Rentabilität der unternehmerischen Tätigkeit (BGH v. 12.05.2016 – IX ZR 65/14)
 - branchenübliche Rendite und bilanzielles EK erforderlich, sonst
 - nicht attraktiv für FK- und EK-Geber
 - Langfristige Finanzierung i.d.R. nicht möglich (u.a. auch wg. Banken-Rating)
- **Ermessensspielräume**
 - Bestimmung der peer group
 - Rendite bewegt sich innerhalb einer Bandbreite
 - ➔ Orientierung am unteren Ende der Bandbreite im letzten Planjahr vertretbar
- Unternehmen muss für FK- und EK-Geber attraktiv sein
 - ➔ **Gesamtbetrachtung** des sanierten Unternehmens

5

Reicht der Bank ein **Fortführungskonzept** zur Erfüllung der MaRisk oder ist zwingend ein Sanierungskonzept erforderlich?

- MaRisk: [...] Institut [...] hat [...] sich [...] ein **Sanierungskonzept** [...] vorlegen zu lassen [...] → Fortführungskonzept reicht grds. nicht

- Ausnahme: „Single-Assets-Fonds“-Strukturen (z.B. Schiffs-, Infrastruktur- und Immobilienfonds)
 - Dienen ausschließlich dem Zweck der Finanzierung eines einzelnen Vermögensgegenstandes; i.d.R. eine fest vereinbarte Laufzeit
 - Sanierung (=Wettbewerbsfähigkeit) i.d.R. nicht möglich, nur Sicherstellung, dass kein Insolvenzgrund eintritt (Fortführungskonzept)
 - Banken akzeptieren in diesen Fällen i.d.R. ein Fortführungskonzept
 - streng genommen: keine „Begleitung einer Sanierung“, sondern Schadensbegrenzung → MaRisk diesbezüglich auszulegen?
 - IDW plant Gespräche mit BaFin

- I. Auftrag und Auftragsdurchführung
- II. Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse
- III. Beschreibung des Unternehmens
 1. Historische Entwicklung und Unternehmensprofil
 2. Organisatorische, rechtliche und steuerliche Verhältnisse
 3. Übersicht über Geschäftsfelder und Produkte
- IV. Analyse der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens in seiner Branche
 1. Leistungswirtschaftliche Analyse
 2. Finanzwirtschaftliche Analyse
 3. Markt und Wettbewerb
 4. SWOT
- V. Krisenursachen und Stadium der Krise sowie Ausschluss der Insolvenzgründe
- VI. Strategisches Leitbild und Ableitung von Sanierungsmaßnahmen
 1. Strategische Marktausrichtung und Leitbild
 2. Maßnahmen zur Umsetzung des Sanierungskonzepts

VII. Integrierte Sanierungsplanung

1. Planungssystematik und Annahmen
2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
3. Chancen und Risiken der Planung

VIII. Aussagen zur Sanierungsfähigkeit

1. Einschätzung der Sanierungsfähigkeit
2. Zusammenfassende Schlussbemerkung

Antworten des IDW zu ausgewählten Anwendungsfragen – F & A IDW S 6

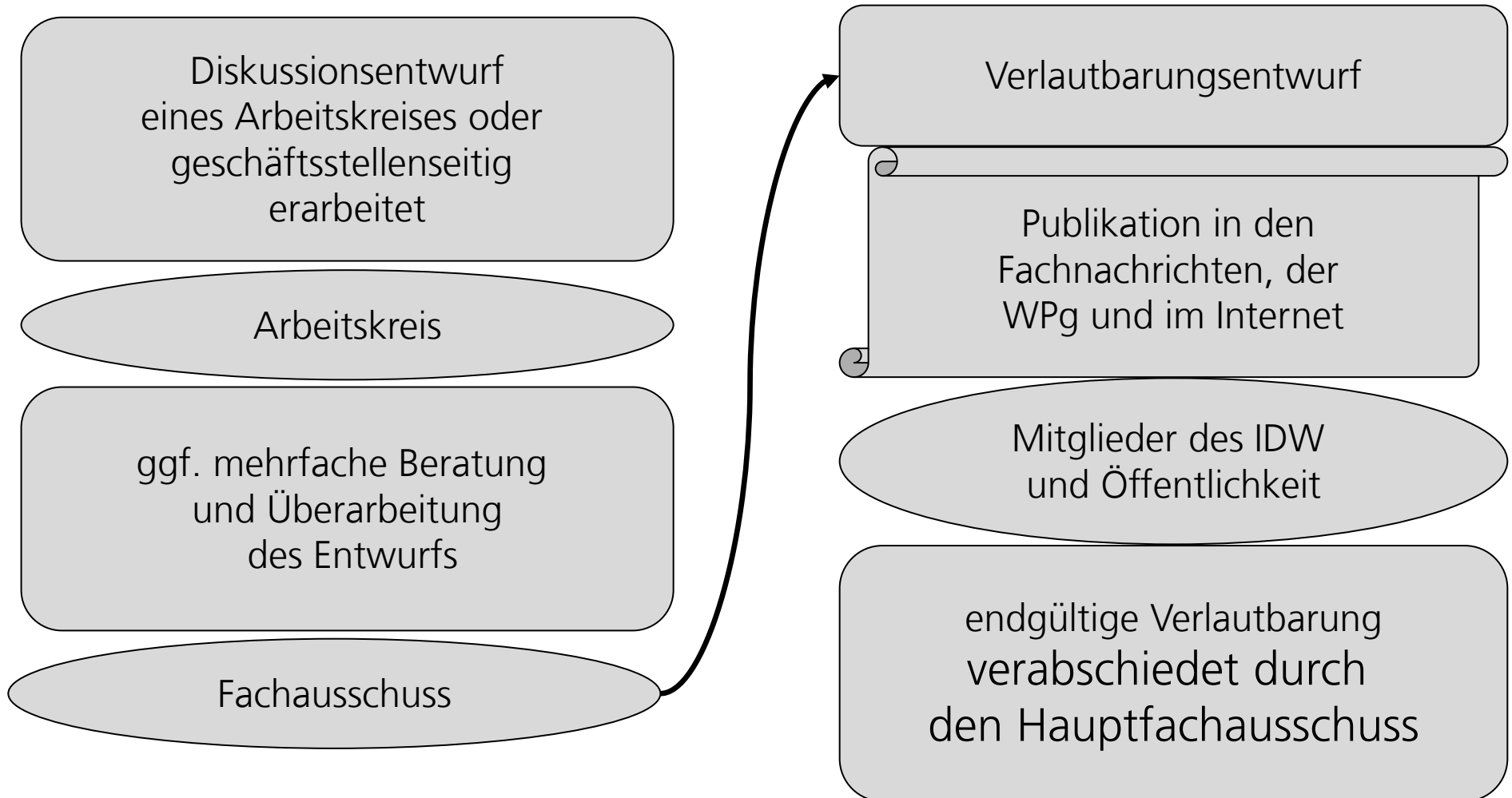
IDW S 6 - Ausblick



- **Problem:** Umfang von Sanierungskonzept nach *IDW S 6*
- **Aber:** *IDW S 6* erlaubt schlanke Sanierungskonzept (Grundsätze der Wesentlichkeit und Klarheit)
- **Lösung:**
Überarbeitung *IDW S 6* (kein *IDW S 6 light für kleinere Unternehmen*)
Deutlichere Unterscheidung zwischen Anforderungen und Erläuterungen
Betriebswirtschaftliche Grundlagen in die FAQ → Kürzung des Standards

IDW S 6 - Ausblick

Entstehung IDW Verlautbarung



1

- Entschlackung
→ Fokussierung auf Kernbestandteile

2

- Schärfere Trennung zwischen Anforderungen und Erläuterungen → FAQ

3

- Sanierungskonzepte für kleinere Unternehmen

4

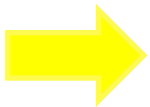
- Vereinzelt Klarstellungen (Stufenkonzept, EK)

IDW S 6 - Ausblick

Inhaltlich unverändert: Kernanforderungen



- Beschreibung der **Krisenstadien** in FAQ übernommen
- Ausführungen zur **Analyse der Unternehmenslage** deutlich gekürzt (da bisher im Wesentlichen technische Erläuterungen)
- **Maßnahmen** zur Überwindung der Krisen in FAQ übernommen (im Wesentlichen bwl. Grundlagen)
- Ausführungen zum **Leitbild** gekürzt
- Ausführungen zu **Kennzahlen** gekürzt
- Muster für ein **Fortführungskonzept** gekürzt, da eigentlich Gegenstand des IDW S 11
→ Ausführungen in den FAQ geplant.

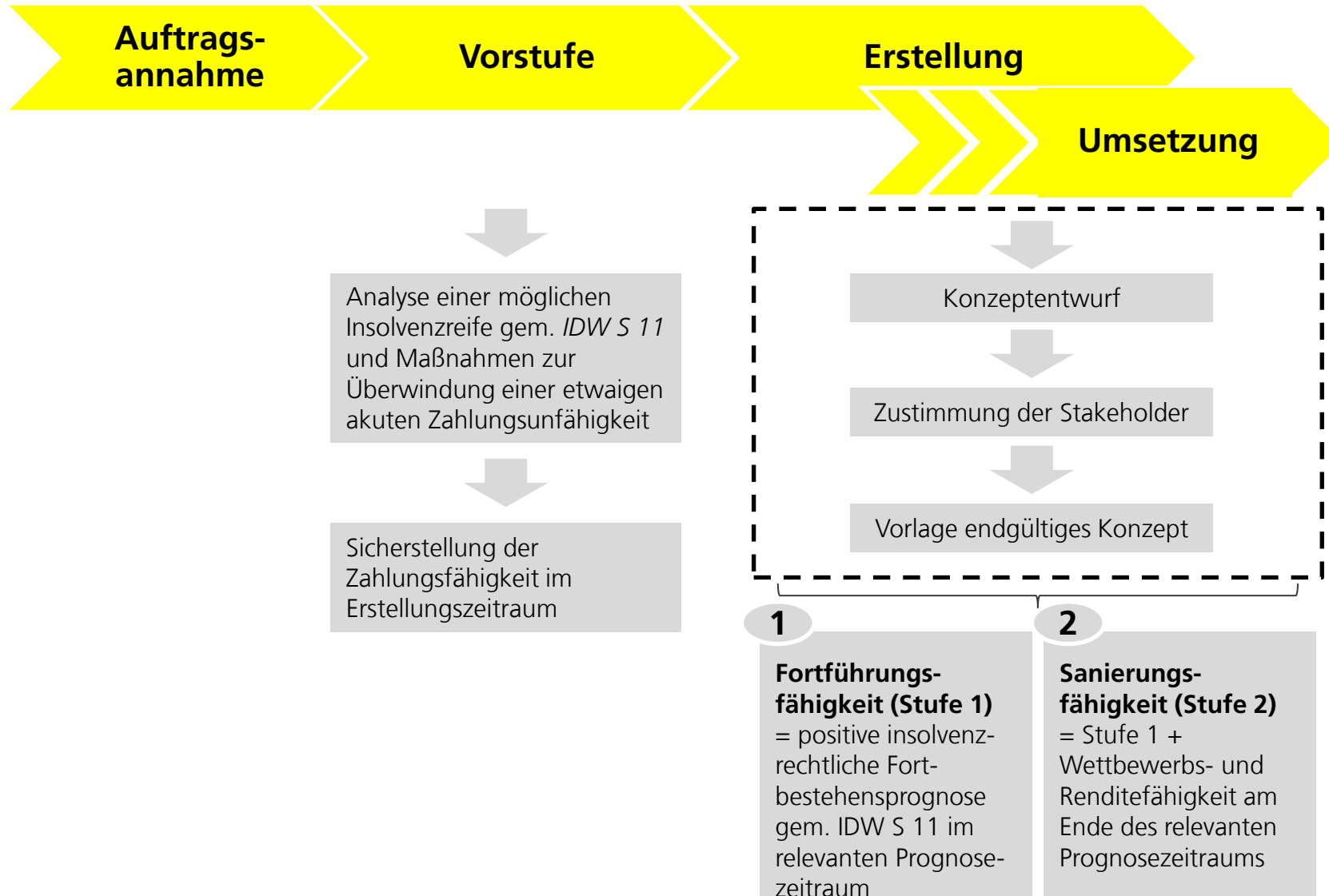


Kürzung: ca. 40%

- **Anlässe** der Konzepterstellung ausführlicher dargestellt
- Verhältnis **BGH-Anforderungen vs. IDW Anforderungen** klargestellt
- Pointiertere Ausführungen zur **zusammenfassenden Einschätzung** der Sanierungsfähigkeit
 - Notwendigkeit einer Aussage zur Fortbestehensprognose
 - Aussagen zur Wettbewerbs- und Renditefähigkeit
- Maßgeblichkeit des **bilanziellen EK**

IDW S 6 - Ausblick

Klarstellungen – Phasen der Erstellung



- Ausmaß der Untersuchung und die Berichterstattung sind an die ggf. **geringere Komplexität** des Unternehmens anzupassen.
- **Kernbestandteile** erforderlich → wg. einschlägigen, aktuellen Rechtsprechung
- Bei KMU: angemessener Blick auf die **strategische Position und das Leitbild** des sanierten Unternehmens → angemessener Aufwand
- KMU: meist **spezifische Problemfelder** (Abhängigkeiten von wenigen Kunden bzw. Lieferanten), aber tendenziell unterdurchschnittlicher Analyseaufwand



08/2017

- Bankengespräche

09/2017

- Verabschiedung durch FAS
- Billigende Kenntnisnahme durch HFA (geplant)
- Veröffentlichung als Entwurf IDW ES 6 n.F. (geplant)

02/2018

- Ende Kommentierungsfrist

bis 06/2018

- Überarbeitung durch FAS

vorauss. 06/2018

- Verabschiedung des finalen Standards durch FAS und HFA
- Verabschiedung der ergänzten FAQ

Begleitend:

- *Beiträge in Fachzeitschriften mit Beispielen für KMU-Konzepte*
- *Sanierungshandbuch des IDW*
- *Praxisseminare zur Erstellung von Sanierungskonzepten*